

Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung: Ärzte sind noch außen vor

Bernhard Debong, Karlsruhe¹

Am 19.7.2013 ist das Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Kraft getreten. Danach kann eine Partnerschaft unter Angehörigen Freier Berufe sowohl in der bisherigen Form als auch als Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung geführt werden. Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die gesetzlichen Neuregelungen und bewertet diese aus ärztlicher Sicht.

1. Organisationsformen ärztlicher Berufsausübung

Obwohl in § 23 a Muster-Berufsordnung für die deutschen Ärztinnen und Ärzte geregelt ist, dass Ärzte auch in der Form der juristischen Person des Privatrechts (einer sog. Ärztegesellschaft) ärztlich tätig sein können, gilt dies nach wie vor nicht in allen Bundesländern. Die Frage, in welchen Rechtsformen Ärzte ihren Beruf ausüben dürfen, unterliegt nämlich der Gesetzgebungskompetenz der einzelnen Bundesländer, die hiervon in den jeweiligen Heilberufe-Kammergesetzen unterschiedlich Gebrauch gemacht haben². Dagegen können sich Ärzte zur gemeinsamen

Berufsausübung unproblematisch in der Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft zusammenschließen. Die Partnerschaft nach dem Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz) gehört zu den zulässigen Gesellschaftsformen im Sinne des § 18 Abs. 2 MuBO. Eine Berufsausübungsgemeinschaft von Ärzten (Gemeinschaftspraxis) kann folglich als Alternative zu einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts gemäß §§ 705 ff. BGB (BGB-Gesellschaft) auch in der Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft organisiert werden.

2. Was ist eine Partnerschaftsgesellschaft?

Nach § 1 Abs. 1 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) ist die Partnerschaft eine Gesellschaft, in der sich Angehörige Freier Berufe zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit zusammenschließen. Sie ist damit ei-

ne Personengesellschaft für Freiberufler, wie Anwälte, Steuerberater, Architekten, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Diplom-Psychologen, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Hebammen und andere freiberuflich tätige Leistungserbringer (vgl. dazu § 1 Abs. 2 PartGG).

Obwohl mit der Partnerschaftsgesellschaft eine spezielle Personengesellschaft für Freiberufler zur Verfügung steht, hat sich diese Gesellschaftsform für ärztliche Berufsausübungsgemeinschaften – zumindest bislang – nicht durchgesetzt. Dies mag mit den erhöhten formellen Anforderungen zusammenhängen, denen die Partnerschaftsgesellschaft im Gegensatz zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts unterliegt. Dies gilt vor allem für die Anmeldung und Eintragung einer Partnerschaft in das Partnerschaftsregister. Die dabei zu beachtenden Förmlichkeiten (z.B. Mindestangaben gemäß § 3 Abs. 2 PartGG im Partnerschaftsvertrag, Geburtsdatum jedes Partners, Vertretungsmacht der Partner usw.) gel-

¹ Rechtsanwalt Dr. Bernhard Debong, Fachanwalt für Medizinrecht und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Karlsruhe

² vgl. dazu Ratzel-Lippert Kommentar zur Musterberufsordnung der Deutschen Ärzte (MBO), 5. Auflage 2010, § 23 a bis d Rdnr. 2

ten auch für Änderungen, die nach Eintragung der Partnerschaft in das Partnerschaftsregister eintreten, so dass die Partnerschaftsgesellschaft unter diesem Aspekt etwas schwerer zu handhaben ist, als eine form- und registerfreie BGB-Gesellschaft.

Ein Vorzug der Partnerschaft gegenüber der BGB-Gesellschaft bestand schon bisher in der sog. Haftungskonzentration nach § 8 Abs. 2 PartGG (Handelndenhaftung). Die Bestimmung lautet:

„Waren nur einzelne Partner mit der Bearbeitung eines Auftrags befasst, so haften nur sie gemäß Abs. 1 für berufliche Fehler neben der Partnerschaft; ausgenommen sind Bearbeitungsbeiträge von untergeordneter Bedeutung.“

Betreiben also Ärzte ihre Gemeinschaftspraxis in der Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft, haftet nach § 8 Abs. 2 PartGG ein Arzt als Mitglied dieser Partnerschaft nur dann für Schadensersatzansprüche eines Patienten, wenn er an der Behandlung dieses Patienten mitgewirkt hat.

Dieses gesetzliche Haftungsprivileg zugunsten des nicht selbst an der Behandlung mitwirkenden Partners ist ohne praktische Bedeutung, wenn die Berufshaftpflichtversicherung den Haftpflichtschaden in voller Höhe abdeckt, weil es auf das Haftungsprivileg zugunsten des nicht selbst mitwirkenden Partners in diesem Falle praktisch nicht (mehr) ankommt. Soweit die Partner an der fehlerhaften Behandlung des Patienten beteiligt waren, bietet die Partnerschaftsgesellschaft dagegen im Vergleich zur BGB-Gesellschaft keinen Vorteil, weil die Partner mit ihrem Privatvermögen für die Ansprüche des Patienten haften – soweit der Schaden nicht durch die Berufshaftpflichtversicherung gedeckt wird. Der Vorteil der Haftungskonzentration nach § 8 Abs. 2 PartGG war für die Ärzte daher meist nicht attraktiv genug, um den mit Gründung, Betrieb und Änderung der Partnerschaft ver-

bundenen förmlichen Mehraufwand im Vergleich zur BGB-Gesellschaft auf sich zu nehmen.

3. Was ist eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung?

Im anglo-amerikanischen Rechtskreis existiert schon seit langem die Limited Liability Partnership (LLP). Unter Hinweis auf diese besondere Rechtsform einer Personengesellschaft wurde in Deutschland vor allem aus dem Kreis der Anwaltschaft der Ruf nach einer Personengesellschaft mit beschränkter (Berufs-) Haftung für Freiberufler laut³. Diesen Ruf hat der Gesetzgeber nun mit einer Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes erhört⁴. Neben der „normalen“ Partnerschaftsgesellschaft ist künftig auch der Zusammenschluss zu einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung möglich. Sie muss ausdrücklich als Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung in das Partnerschaftsregister eingetragen werden. Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 PartGG n.F. beschränkt sich gegenüber den Gläubigern die Haftung für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung nur dann auf das Gesellschaftsvermögen, wenn die Partnerschaft zu diesem Zweck eine durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält. Zugleich muss der Außenauftritt der Partnerschaftsgesellschaft, also insbesondere auf deren Briefbögen, dem Praxisschild sowie der Praxis-Homepage, einen Zu-

satz wie „mit beschränkter Berufshaftung“ oder die Abkürzung „mbB“ oder eine andere allgemeinverständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten (§ 8 Abs. 4 Satz 3 PartGG n.F.), die die Haftungsbegrenzung zum Ausdruck bringt.

Die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen der Partnerschaftsgesellschaft erfasst jedoch nicht alle Ansprüche aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung. So wird die unmittelbare deliktische Haftung des Partners, der den Berufsfehler begangen hat, nach §§ 823 ff. BGB⁵ von der Haftungsbeschränkung nicht erfasst⁶. Damit wirkt sich die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen der Partnerschaft jedenfalls für Ärzte nur eingeschränkt aus, weil Ärzte typischerweise nicht nur vertraglich sondern auch deliktisch nach §§ 823 ff. BGB wegen einer Schädigung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens ihrer Patienten haften.

4. Können Ärzte eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung betreiben?

Die Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung ist lediglich eine besondere Ausgestaltungsform der Partnerschaftsgesellschaft und steht daher grundsätzlich allen Angehörigen eines Freien Berufs offen, soweit diese ihren Beruf selbstständig ausüben (§ 1 Abs. 2 PartGG), mithin also auch den in freier Praxis niedergelassenen Ärzten. Allerdings hat der Gesetzgeber für die Beschränkung der Berufshaftung auf das Gesellschafts-

3 vgl. dazu Schellenberg, Anwalt als Supermann des Rechts, Anwaltsblatt 5/2013, M-151

4 Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom 15.7.2013, BGBl I Nr. 38 vom 18.7.2013, S. 2386 ff.

5 sog. deliktische Haftung

6 vgl. dazu den Regierungsentwurf zum Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, BT-Drucks. 17/10487 Seite 14; Uwer/ Roeding, Wege in die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, Anwaltsblatt 5/2013, 309 ff.

vermögen eine weitere Hürde aufgestellt, die Ärzte, zumindest derzeit noch, nicht nehmen können. Die Partnerschaft muss nämlich eine „durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung“ unterhalten. Da das Recht der ärztlichen Berufsausübung in die Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer fällt, müssten diese in die jeweiligen Heilberufe-Kammergesetze Regelungen für eine speziell auf § 8 Abs. 4 PartGG n.F. zugeschnittene Berufshaftpflichtversicherung aufnehmen. Solange dies nicht erfolgt ist, wird das Partnerschaftsregister die Eintragung einer ärztlichen Partnerschaftsgesellschaft „mit beschränkter Berufshaftung“ ablehnen.

5. Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Wollen Freiberufler sich zu einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung zusammenschließen, müssen sie zunächst einen Partnerschaftsvertrag schließen, der den Anforderungen des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes genügt. Dazu gehören insbesondere die Schriftform des Partnerschaftsvertrages (§ 3 Abs. 1 PartGG) sowie Mindestangaben zu Namen und Sitz der Partnerschaft, den Namen und den Vornamen sowie den in der Partnerschaft ausgeübten Beruf, den Wohnort jedes Partners sowie den Gegenstand der Partnerschaft (§ 3 Abs. 2 PartGG).

Damit die Partnerschaft im Verhältnis zu Dritten wirksam wird, muss sie ins Partnerschaftsregister eingetragen werden (§ 7 Abs. 1 PartGG). Die Einzelheiten der Anmeldung der Partnerschaft in das Partnerschaftsregister sind in den §§ 4 ff. PartGG geregelt.

Bei der Anmeldung einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung muss nach § 4 Abs. 3 PartGG n.F.

eine Versicherungsbescheinigung gemäß § 113 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz beigefügt sein. Nach dieser Bestimmung hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer unter Angabe der Versicherungssumme zu bescheinigen, dass eine Pflichtversicherung besteht, die einer besonderen Rechtsvorschrift entspricht. Die bei der Anmeldung einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung vorzulegende Versicherungsbescheinigung muss der Partnerschaft folglich unter Angabe der Versicherungssumme bescheinigen, dass eine § 4 Abs. 3 PartGG n.F. i.V.m. § 8 Abs. 4 Satz 2 PartGG n.F. entsprechende Pflichtversicherung besteht.

Für Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer hat der Bundesgesetzgeber mit der Einführung der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung das jeweilige Berufsrecht dieser Berufsgruppen geändert bzw. ergänzt und besondere Regelungen für die Berufshaftpflichtversicherung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung eingeführt, weil die Zuständigkeit für das Berufsrecht dieser Freiberufler beim Bundesgesetzgeber liegt.

Für eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung unter Rechtsanwälten beträgt danach die Mindestversicherungssumme 2.500.000 € für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Partner begrenzt werden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme, also auf 10 Mio. € belaufen (§ 51 a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung).

Für Partnerschaftsgesellschaften

mit beschränkter Berufshaftung unter Ärzten gibt es wie bereits oben erwähnt noch keine durch Gesetz vorgegebene speziell auf den § 8 Abs. 4 PartGG zugeschnittene Regelung zur Berufshaftpflichtversicherung. Damit steht Ärzten derzeit lediglich die bisherige Partnerschaftsgesellschaft zur Verfügung. Die neue Möglichkeit der Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen besteht für Ärzte noch nicht.

6. Vorteile einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Der wesentliche Vorteil einer Partnerschaftsgesellschaft gegenüber der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaft) besteht in der bereits oben unter 2. skizzierten Haftungskonzentration nach § 8 Abs. 2 PartGG. Bei der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung kommt nunmehr die Haftungsbegrenzung auf das Gesellschaftsvermögen für berufliche Fehler hinzu. Die persönliche Haftung der Partner gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2 PartGG ist dann ausgeschlossen. Wegen dieser Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen der Partnerschaft muss eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Berufshaftpflichtversicherung der Partnerschaft für deren Eintragung in das Partnerschaftsregister nachgewiesen werden.

Die Gläubiger einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung sollen bei beruflichen Fehlern ihrer Mitglieder durch die gesetzlich vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung und die hohe Versicherungssumme geschützt werden. Wenn die Berufshaftpflichtversicherung zur Abdeckung des Schadens nicht ausreichen sollte, steht den Gläubigern das Gesellschaftsvermögen der Partnerschaftsgesellschaft als „Haftungsmasse“ zur Verfügung. Unter

diesem Aspekt ist im Übrigen jede Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung gut beraten, eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Denn selbst wenn die persönliche, gesamtschuldnerische Haftung eines Partners für Berufsfehler durch die Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung wirksam ausgeschlossen wurde, kann auch die Vollstreckung in das Gesellschaftsvermögen der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung existenzgefährdend für die hiervon betroffenen Partner sein.

7. Nachteile einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung?

Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung unterliegt zunächst wie jede Partnerschaftsgesellschaft den mit der Eintragung in das Partnerschaftsregister verbundenen bürokratischen Hemmnissen. Dies gilt auch für Änderungen in der Konstellation der Partner, des Gesellschaftsvertrages usw. im Hinblick auf das auch mit diesen Änderungen verbundene Anmelde- und Eintragungserfordernis. Auf solche Situationen können Partner einer BGB-Gesellschaft wesentlich einfacher, schneller und ohne Einschaltung irgendeiner Registerbehörde reagieren.

Da die Haftungsbeschränkung gemäß § 8 Abs. 4 PartGG n.F. die persönliche deliktische Haftung aus §§ 823 ff. BGB des Partners, der den Berufsfehler begangen hat, ausschließt, ist der Anreiz zur Beschränkung der Berufshaftung und damit zur Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung bei Ärzten deutlich geringer als etwa bei Rechtsanwälten. Gleichwohl schützt die Beschränkung der Berufshaftung auf das Gesellschaftsvermögen innerhalb einer Partnerschaft die nicht an der Bear-

beitung des Auftrags, bei einer ärztlichen Partnerschaft also an der Behandlung des Patienten, beteiligten Partner.

Nicht abschließend geklärt ist derzeit die Frage, welche Auswirkungen sich aus einer Beschränkung der Berufshaftung einer ärztlichen Partnerschaft im Vertragsarztrecht ergeben. Sind beispielsweise Regresse der Kassenärztlichen Vereinigungen bzw. der gesetzlichen Krankenkassen Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung im Sinne des § 8 Abs. 4 PartGG, sodass diese bei einer Partnerschaft mit begrenzter Berufshaftung nur auf das Gesellschaftsvermögen der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung zugreifen können?

8. Fazit

Freiberuflich tätige Ärzte können ihren Beruf in der Rechtsform einer Partnerschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) ausüben. Dagegen ist den freiberuflich tätigen Ärzten die Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (noch) verwehrt, weil bislang die hierfür zwingend erforderliche landesgesetzliche Vorgabe einer speziell auf § 8 Abs. 4 PartGG n.F. zugeschnittenen Berufshaftpflichtversicherung fehlt. Ob und wann welches Bundesland in welcher Weise eine entsprechende gesetzliche Regelung einführen und damit auch Ärzten die Möglichkeit der Beschränkung der Berufshaftung auf das Gesellschaftsvermögen der Partnerschaft eröffnen wird, ist offen. Es steht zudem zu befürchten, dass je nach Bundesland abweichende Regelungen erlassen werden.

Selbst wenn die ärztliche Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung Wirklichkeit werden sollte, dürfte der mit ihr verbundene Anreiz, eine Beschränkung der Berufshaftung auf das Gesellschafts-

vermögen der Partnerschaft, für Ärzte deutlich geringer bleiben als etwa für Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer. Denn für letztere ist – im Gegensatz zur Ärzteschaft – die sog. deliktische Haftung nach §§ 823 ff. BGB für Berufsfehler kaum von praktischer Bedeutung, weil diese anders als Ärzte durch fehlerhafte Berufsausübung typischerweise „nur“ Vermögensschäden aber keine Schäden an Leben, Körper und Gesundheit verursachen, die den überwiegenden Anwendungsbereich der deliktischen Haftung nach § 823 ff. BGB darstellen.